

ng. le. ore
emo.
ten,
ng
vein. u. vein. lto. bk. ZUL
A. M. 2 E.
ros
shitt 000 kg
att.

Halle und Umgebung.

Halle, 28. Juli.

— Noch einmal die Kinderwagen. Vor mehreren Tagen haben wir bereits, an dieser Stelle auf die häufige Störung des Fußgängerverkehrs durch Kinderwagen hingewiesen. Wir waren dabei von vornherein überzeugt, daß wir nicht auf allen Werten die Befreiung finden würden, auch das gerade in diesem Punkte die Meinungen des Publikums weit auseinander. Durch diese Erörterung wurden wir uns aber nicht abhalten lassen, die beste Frage demnach anzustellen, und daß wir nicht daran gethan hätten, derselben wie die eben so zahlreich wie die Entgegungen eingegangenen Zuschriften. Drückt sich in einer von ihnen doch eine Dame ihre Freude über unsere Stellungnahme zu der Angelegenheit aus! Entsprechend dem Charakter des vorliegenden Themas hatten wir unsere Gegner naturgemäß nur unter demjenigen Theile des Publikums zu suchen, der bei der Sache fast indifferent und infolge dessen präjudicial ist, und thätiglich hat man uns mit einer Wohlwollendheit aus nur jener Seite ausgenommen einen Vorwurf auch unsere Worte gemacht. Andererseits konnte man auch wiederum nicht umhin, uns gleichzeitig zu gratulieren, daß wir so ganz und gar nicht im Unrecht seien. Das ist immerhin schon etwas und — eine Liebe ist der anderen wert. Was hat man also gegen unsere Auffassung von der Sache? — Wir sind durchwegs nicht abgeneigt, in Verhandlungen einzutreten. Zunächst meint man, im Interesse derjenigen Mütter, welche sich ein Dienstmaß nicht halten können und ihren Kinderwagen selbst führen müssen, dafür eintreten zu sollen, das dem Kinderwagenverkehr auf den Bürgersteigen weitere Koncessionen gemacht würden. Die Wohlthätigkeit noch ziemlich unbekanntem Erkenntnis seien nur unter großen Schwierigkeiten zu erlangen, diese Mütter bekämen sie überhaupt nicht. Das können auf dem öffentlichen Straßenleben nicht weniger als angenehm und erträglich sein. Man verlangt also Nachsicht, und wir wollen nichts dagegen haben — wenn diese Nachsicht auf die breiteren und weniger frequentierten Straßen beschränkt bleibt. In engen und verkehrsreichen Straßen aber, wie O. Ulrichstraße, Geilstraße, Schmeerstraße, Leipzigerstraße (vom Markt bis zum Thurm), die nur sehr schmale Fußwege besitzen, sollten die Kinderwagen auf keinen Fall den Fußgänger zum Anstoßen sein. Hierin würde niemand eine besondere Härte erblicken können, da die Befreiung des Fußgängerverkehrs gerade in diesen Straßen keineswegs gar so schwierig ist. In einer der Zuschriften ist zwar einer völligen Sperrung bestimmter Straßen, wie sie beispielsweise in Steint und Weidenau eingeführt sein sollen, gedacht worden, doch dürfte eine derartige Maßnahme in Halle kaum durchführbar sein, ganz abgesehen davon, daß sie die Interessenten noch viel empfindlicher treffen würde, als die Verweigerung auf den Fußgänger. Davon dürfte doch wohl abgesehen werden. Will man aber bessere Verhältnisse schaffen — und gegen die Notwendigkeit darf und wird sich niemand verschließen —, so muß man zu jenen Mitteln greifen, die wir schon angedeutet haben. Ganz besonders wichtig muß dann gegen jene Wagenlenkerinnen vorgegangen werden, welche, die Benutzung des Bürgersteiges als ihr gutes Recht betrachtend, eine empfindliche Rücksichtslosigkeit den Fußgänger gegenüber an den Tag legen. Diese Rücksichtslosigkeit kommt namentlich darin zum Ausdruck, daß die Wägen, ein bequemer Konventionen betriebe zu können, ihre Wagen nachherhin einzeln fahren und so die Fußgänger übermäßig überfordern. Nicht im entferntesten denken sie daran, überdies in keinem Falle den entgegenkommenden Fußgängern auszuweichen, so sie sind unmöglich noch groß, wenn sie auf das Unklugheit ihres Benehmens aufmerksam gemacht werden. Viele unter ihnen bilden sich auch nicht, ihren Wagen quer über das Trottoir zu fahren und dann einfach stehen zu bleiben, um vielelei auf eine besonders interessante Anspielung mit Würde betrachten zu können. Das sind Thätigkeiten, die unter keinen Umständen bestehen dürfen und denen mit einer ganz strengen zu Wehr gesetzt werden muß. — Wenn nun in einzelnen Zufällen die Gelegenheiten vorkommen, ist auch auf andere Wägen, die unseren Straßenverkehr behindern, zu sehen und was erzieht. Es ist thätiglich könnte das ganze Fußgängerleben stiller, wenn man dieses Thema aufdringlich behandelt. Doch alle Uebelstände können selbstredend nicht auf einmal beseitigt werden, und ebensoviele können sie in einem Augenblicke beseitigt werden. Das und was wir schon

von selbst auch auf manches Andere noch zurückgekommen, daß einer gründlichen Regulierung bedarf. Nun ist jedoch die Regel in diesen Fällen gegeben, und da mögen denn hier auch einige andere Wünsche, an denen Halle krank, gleich mit aufgedeckt werden. Wir können uns das selbst machen, wenn wir einfach eine Stelle aus der Zukunft eines unermesslichen Beobachters unserer Straßenlebens abzeichnen, der seinen gebrechen Herzen folgende Bemerkungen macht: „Es ist denn wahr, daß eben so viele, wenn nicht mehr, als hier, die Gefahr, die der Fußgängerlebens entzweigen, die Verengung der Straßen auf den Bürgersteigen vorzunehmen und auf den besonders bevorzugten abseitigen Straßen ihr Unwesen treiben? Ist es nicht wahr, daß unzählige Wagen mit alterhand Waren beladen die Bürgersteige wie mit gutem Recht bedrängen? Ist es etwa nicht wahr, daß die Bürgersteige den ganzen Tag der Spielball der Kinder sind, auf dem Ballspielen, Stelentänzen und allerhand andere, auch nicht realistische Beschäftigungen sich abgeben — und abgeben von dem unglücklichen Kain — die freie Passage fortwährend verlegen? Und nun wage einer, sich selber zu helfen! Ich muß es selber aussprechen und weiß, daß ich nicht überleben würde, wenn ich ein derartiges unkluges, nein — verwerfliches Benehmen, wie man es in seiner Stadt — und ich kann recht viele, auch größere als Halle — in dem Maße begehet, wie hier. Freche Wilde und Haltung ist das meiste, was man erfährt, gemeine Worte, das Nachsehen von Eitelkeit sind selten.“ — Ja, der Herr hat leider nicht unrecht, ebensowenig wie eine Dame, die gegen das trappelige Stebenbleiben von Platanenfronten macht; auch wir haben längst erkannt, daß noch viel gelehrt muß, um in Halle ein Verkehrsbild zu schaffen, das einer Großstadt würdig ist. Ueberdies läßt sich jedoch nicht brechen, auch unsere Sicherheitsbehörden können nur Schritt für Schritt vorgehen, um unsere Straßenleben den Kleinbildcharakter zu nehmen. Das sie es aber thun mögen, wollen wir uns nicht verbitten, die die Notwendigkeit einer umfassenden Verkehrsverbesserung ebenfalls schon seit langem empfunden haben, sollten auch unsere Anstalten in puncto Kinderwagenfrage etwas dirigieren.

— [§ 11 des Polizeigesetzes.] Welcher Unflut mitunter mit dem ledigen § 11 des Polizeigesetzes getrieben wird, mußten auch wir kürzlich erfahren. Unter der Rubrik „Verständnislos“ berichteten wir vor mehreren Tagen über eine Verhandlung vor dem hiesigen Gewerbegericht, in welcher der Richter König gegen den Bauherrn zu einer Geldstrafe von 20 Mark verurteilt wurde. In diesen Bericht teilten wir mit, daß der besagte Richter wegen des geringen Betrags von 20 Pf. einen Eid geschworen habe. Vorgelesen lautete uns Herr König im Redaktionsbüro einen Verstoß ab, behauptete, unsere Notiz entspräche nicht den Thatfachen und drängte uns auf Grund des § 11 des Polizeigesetzes zu einer Geldstrafe von 20 Mark. In deren Wortlaut unter Leser gehen wahrlich kein Kenntnis genommen haben werden. Um jedoch sicher zu gehen, ob unser Gewissensmann thätiglich einen solchen Bericht geleistet habe, haben wir es geraten, an amtlicher Stelle Erkundigungen über den Fall einzuziehen, und wir thun es nun unter nicht geringen Erwartungen, daß Herr König das Wort beim Richter nicht uns und unsere Leser in unermesslicher Weise zu mystifizieren. Dem Schwur des Herrn König laßt sich thätiglich kein anderes Strafobjekt zu Grunde, als der Verstoß des § 11 des Polizeigesetzes. Herr König hat Winter, der Vorrede des Berichtes, erklärte unterm Richterstuhl ausdrücklich, daß Herr König den Eid erst geleistet habe, nachdem der Richter keine weiteren Anträge zurückgezogen hatte. Es wurde uns also bestätigt, daß Herr Stadtrat Winter dem Beklagten vor Ablegung des Eides abgelehrt hätte, doch lieber den kleinen Betrag zu zahlen, als sich um einer solchen Strafe zu stellen, die er nicht so bedauernd als die Strafe von 20 Pf. hat, die er nicht zu zahlen zu lassen. Und da nun es Herr König, uns auf Grund § 11 des Polizeigesetzes zu einer Verurteilung zu zwingen, die der Wahrheit direkt zuwider läuft. Ein Kommentar zu dieser Handlungsweise ist überflüssig, sie ist an sich selbst gelehrt und kann nicht anders sein, als die Strafe von 20 Mark. Der Bauherr hat sich aber, was wir schon in dem Bericht erwähnt haben, dem Richter gegenüber in der Weise verhalten, daß er nicht eingeleitet haben, wie unklar der § 11 des Polizeigesetzes ist.

— [Die Abkommens-Fahrtarten der Halle-Stettiner Bahn.] Vor einiger Zeit theilten wir auf Veranlassung der Direction der Halle-Stettiner Bahn mit, daß neuerdings für den Verkehr mit Halle Abkommens-Fahrtarten in Blocks à 10 Stück zum Preise von 2 Mark (III. Klasse) ausgesetzt werden, die sowohl auch an Sonntagen, und zwar zum und zurück benutzt werden können. Dieses „hin und zurück“

hat nun, wie aus einer an uns gelangten Zuschrift hervorgeht, vielfach eine falsche Auslegung erfahren. Man deutete das nämlich so, als ob die Abkommensfahrten für doppelte Preise, gleich den Nichtfahrern, geltend hätten. Diese falsche Auffassung führte schon verschiedene Male zu kleinen Auseinandersetzungen mit den Angestellten der Bahn, die noch zum Zurücklegen einer Fahrt die Karten abgeben wollten. Wir leben uns deshalb zu dem Hinweis veranlaßt, daß jene Abkommensfahrten nur für die Halle und nicht für die doppelte Fahrt gelten und daß „hin und zurück“ so zu verstehen ist, daß es sich gleich bleibt, von welcher Station aus (von Halle oder von Adlau-Saale) die Fahrt angetreten wird.

— [Die Fortführung für den Automobilverkehr in Halle.] Am Ministerium des Innern ist man mit der Ausarbeitung eines Reglements beschäftigt, das den Verkehr mit Automobilen für die gesamte deutsche Monarchie ordnen soll. Herr Berlin hat die dringende Fortführung, ähnlich der in Frankreich und Niederösterreich bereits bestehenden, vom Polizeipräsidenten bereits ausgearbeitet und dem Ministerium des Innern zur Verurteilung unterbreitet worden. Die schnelle und große Einführung dieses neuen Verkehrsmittels schien nach einer in Halle nun vielfach verbreiteten Ansicht von den Behörden nur bedauerlich zu sein. Dies trifft jedoch, wie sich jetzt zeigt, keineswegs zu. Der etwaigen neuen Verurteilung, die durch die Befreiung des Verkehrs von den Automobilen, die Vertreter aller Interessenten und Sachverständigen an den Konferenzen im Berliner Polizeipräsidenten vorgenommen haben, aus denen das von der Berliner Behörde unterbreitete Reglement hervorgegangen ist. Da es sich aber um eine Fortführung für ein modernes Verkehrsmittel handelt, so hat sich die Erkenntnis von selbst aufgedrängt, daß nicht eine einzelne Stadt eine Fortführung gleichsam nur „aus eigener Tasche“ schaffen könne. Vielmehr mußte das Reglement gleich dem Fahrplan als ein neuer Faktor des allgemeinen Verkehrsverkehrs behandelt werden, und müssen die Grenzen für einseitliche sicherheitspolizeiliche Bestimmungen demnach möglichst weit gezogen sein. Da die großen Städte, Berlin voran, hier und da abweichende bzw. strengere Bestimmungen einführen für die Verkehrsregeln werden, daß also die Fortführung Modifikationen unterworfen sein würde, die sich den örtlichen Verhältnissen anpassen, ist selbstverständlich. Für Halle ist eine derartige Fortführung zwar noch ziemlich überfällig, da es unseres Wissens bis jetzt erst ein einziges Automobil in Halle gibt. Wie jedoch die neue Ordnung in Kraft treten kann, haben wir nicht weiter auf uns selbst, sondern die neuen Befehle meist eingeleitet.

— [Die Erhebung von Brückengeld] auf der Wehnsbrücke zwischen der Regelteile und der Wehns ist laut amtlicher Bestimmung neu ausgeschrieben. Der Mietungsvertrag ist am Sonnabend, den 18. August, vormittags 10 Uhr, im Stadtbüro, Zimmer Nr. 73, angelegt.

— [Die goldenen Hochzeit] beging gestern das Herrsche Ehepaar. Anlässlich des hiesigen Jubiläums hat das Ehepaar noch bis in sein hohes Alter ihren Dienst als Halter und Reichsbesitzer in der Hospitalkirche. Die Stadtvorordneten beurlaubung hielt kürzlich einen Magistratsantrag gut, wonach dem alten würdigen Paare ein ansehnliches Geschenk an ihrem Ehrentage ausgesetzt war. Herr und Frau haben die feierliche Einsegnung des Paars wurde heute in der Hospitalkirche in Kreise der Angehörigen und Freunde vom Hospitalgehilfen vollzogen.

Verde-Nennen des Sächsisch-Thüringischen Reiters- und Forderungs-Vereins bei Halle. Sonntag, den 28. Juli.

Das heutige Rennen, freilich nur verhältnismäßig schwach und zum großen Theil von Sportreuten besetzt, nahm bei schönem Wetter ohne jeden Unfall folgenden Verlauf:
1. Handicap-Steepchase. Preis 1200 M.; Herzo 900 M. im ersten, 200 M. im zweiten, 100 M. im dritten Verthe. Gewonnen, Für 4 Jahr, und ältere Verthe aller Kinder, wurde seit dem 1. Januar 1899 ein Rennen im Bereiche von mindestens 3000 M. gewonnen haben. Distanz 4000 m. 2 Verthe liefen.

1. Herrn C. Reiss „Loff Treasur“ 3-Jähr. von Ocean Wobe a. d. Golden Hope.
2. H. v. Kneffels 14. Jul. „Miß Veriam“ dbr. St. v. H. v. Hampton a. d. 3-Jährigen.
3. H. v. Jach-Nennen. Preisverthe 1000 M. dem Sieger und Preisverthe dem Reiter derselben, 250 M. dem zweiten, 150 M. dem dritten Verthe, aus dem Einst. und Neug. garantiert. Für 4 Jahr, und ältere Verthe aller Kinder, wurde meistens dreimal in Steep-Chase gewonnen und, seit dem 1. Januar 1899 wieder ein Platz noch ein Hindernis-Rennen mit einem für den

Wagenplanderei.

Eine alte Bauernregel aus dem hundertjährigen Kalender lautet:
„Im Juli muß der Hige heuten,
Was im September soll gerathen.“

Wir können nicht beurtheilen, ob das wahr ist, wenn aber, dann sind wir bis Ende September jedenfalls großartig gerathen. Denn gerathen wurden wir gerade genug. Die Sonne, die sich doch sonst allgemainer Beliebigkeit erweist, meint es schon seit mehreren Tagen zu gut mit uns und machte sich dadurch recht lässig. Du lieber Himmel, es ist ja ganz nett, wenn einem alte Damen wohl gefühlt find, wenn sie aber in ihrer Liebe zu überschwindlich werden, können sie einem allmählich doch ein gewisses Grauen ein. Man muß ihnen dann so viel als möglich auszuweichen, ja, man sieht sie sogar, bloß um vor ihren Liebschlingen sicher zu sein.

Und wie jenen alten Damen, so ging es diesmal auch der ebenfalls sehr alten und erwidriglichen Frau Sonne. Sie erdriete uns fast unter den Wellen ihres Wohlwollens, und wir ludten ihr so viel wie möglich zu entziehen. Aber ebensowenig wie man den zu sicherlichen menschlichen Göttern immer entziehen kann, konnte man sich diesmal vor der himmlischen Watrone retten. Namentlich wie Hallenser sind da überdies gewöhnt, da wir in mit tieferer der Stadt nur über jeder wenige Restaurationen-Gärten — d. h. was man wirklich Gärten nennen kann — ist klein, und unsere Frauenabende-Anlagen sind zum großen Theil noch sehr jung und dem an großen, dichtbelaubten Bäumen. Der einzige Schatten, den man da ganz Strecken weit nur zu sehen bekam, war der, den man selbst war, und von dem wird wohl niemand behaupten können, daß er Schutz gegen die verhängenden Strahlen der Sonne gewährt hätte.

Um so mehr ist der kürzlich von der Stadtvorordneten-Besammlung gefasste Beschluß zu bedauern, die in der Werkbauge- und Vertheilung stehenden Bäume anzufaufen, um sie wegen des notwendigen gerodeten Straßenbaus einfach zu fällen zu lassen. Denn etwas anderes scheint in der Absicht des Magistrats nicht zu liegen. Wir — und mit uns sehr viele —

würden das schmerzlich bedauern. Sind doch Wärme geradezu wesentliche Faktoren bei der Schöpfung besserer Lebensbedingungen in großen Städten, eine Erkenntnis, die man den erfolgreichsten Fortschritten auf dem Gebiete der Naturwissenschaft verdankt und gegen die sich andere Stäubveraltungen längst nicht mehr beschließen. Wir erinnern uns bei dieser Gelegenheit einer interessanten Abhandlung des Stuttgarter Professors Jaeger, die dahin resultiert, daß eigentlich jede Straße mit einer genügenden Baumpflanzung versehen sein mußte.

Mit dieser Arbeit, welcher der Geant „Kantfeldt ist Geant“ zu Grunde gelegt war, erbrachte Professor Jaeger den Nachweis, daß in größeren Städten eine billige Pflanzung der Stadtbäume ohne kräftige Unterstützung der Pflanzengemeinschaft auch dann nicht möglich ist, wenn — was aber bemerktlich in Halle nicht der Fall ist — selbst die grünlichsten thierischen Wohnstätten getroffen werden. Gemaltige Mengen dieser Stoffe, die der Gelehrte als Substanz ihrer Erzeuger bezeichnet, fiktieren in den Erdboden ein, um sich dort zum Schaden der Menschheit abzulagern, und so läme es dann, daß namentlich alte Städte, in denen schon seit Jahrhunderten zu wenig für Pflanzung gethan werden, geradezu „auf einem Misthaufen“ ständen. Die einzige Abhilfe könnte hier nur noch die Pflanzung von Bäumen in den Straßen schaffen, da die Baumwurzeln den in die Erde fiktieren Substanzen alle Stoffe entziehen.

Ueber gewaltige Mengen Stadtbäume wie der Erd, meinte Prof. Jaeger dann weiter, sollten sich auch der Luft mit, so daß große Städte, die der Luftverschmutzung zum schädlichsten Grad gekommen sind, ihren Bäumen eine gewisse Pflanzung hätten an die Stelle der freien Freiheit werden. Nach diesem Uebel ist nur durch Anlegung breiter, mit Bäumen besetzter Straßen abzumachen. Solche Baumpflanzungen seien also die einzige Rettung und löten außerdem noch Gelegenheit, zwei Folgen mit einem Schlage zu treffen. Das Land arbeite nicht nur unangelegentlich an der Reinigung der Luft, sondern vertheilere auch durch ausreichende Schattenbildung eine unangenehme Wärmeherregung.
Unsere Herren Stadtbäuer mögen also hieraus und aus dem Vorgehen anderer Städte ersehen, daß es höchst unrichtig wäre,

die Wärme, deren Anfall man zur Befreiung bedürftig ist, nicht zu beseitigen. Ein zwinrender Grund hierzu ist doch in dem geplanten Ausbau der oben genannten Straßen thätiglich nicht vorhanden, im Gegenteil. Durch jenen Ausbau werden die beiden Straßen doch gewiß um ein wesentliches Maß verbreitert werden, und dann ist erst recht eine Veranzulassung da, durch Anpflanzung von Bäumen Alleen zu schaffen, wie sie nicht nur wegen ihrer Schönheit, sondern namentlich wegen ihrer hygienischen Bedeutung jetzt allerorten angelegt werden.

Doch halt, ich mache hier viele Worte und weiß gar nicht einmal, ob ich sie nicht etwa ein wenig gemacht habe, ob nicht die weiten Plätze unserer Stadt längst entflohen seien, etwas zu schaffen, was ich hier aber zwei Spalten hinweg verdränge. Das würde mich aber allerdings nicht entschuldigen können, daß weder aus der Vorlage noch aus entzündlichen Beschläffen eine solche Arbeit herausgekommen habe und daß ich also nicht wissen konnte, woran wir Hallenser mit den Bäumen sind. Es sollte mich sehr wundern, wenn es nicht selbst Stadtvorordnete geben sollte, denen es ebenso ergeht.
Ebenfalls würde allerdings eine kleine Interpretation nicht schaden, damit die Bürgerliche über die Absichten des Magistrats aufgesetzt werden kann. Vielleicht wäre etwas ähnliches auch schon in der vorigen Sitzung erfolgt, wenn nicht zur Eile gegeben worden wäre und — den Herren Vätern der Stadt nicht die Ferien schon etwas im Wege getreten hätte.

Na, nichts für ungar, meine Herren, wir Journalisten können Ihnen die Erholung von Herzen. Sind wir doch selbst froh, daß wir mal einige Montage für uns haben können! Verzeihen Sie doch am vorigen Montag mit denselben herrlichen Gesichten den Stungsball, wie ein Schüler, an dessen Ort das heute mal vor den großen Ferien der Ton der Schulglocke läßt, gleichsam wie das Signal anderer Erziehung.
Aber nicht wahr, meine Herren, wenn die Ferien wieder sind, und Sie sich zu stillen Kräften erholen, dann denken Sie auch an die Bäume an der Merseburger- und an der Wehnsstraße. O. B.

Eleger angelegten Geldpreis von 1000 M. und darüber gewonnen haben. Erst 200 M. 4 Pferde liefen. 1. Herrn B. v. ... 2. U. v. d. ... 3. H. v. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20. ... 21. ... 22. ... 23. ... 24. ... 25. ... 26. ... 27. ... 28. ... 29. ... 30. ... 31. ... 32. ... 33. ... 34. ... 35. ... 36. ... 37. ... 38. ... 39. ... 40. ... 41. ... 42. ... 43. ... 44. ... 45. ... 46. ... 47. ... 48. ... 49. ... 50. ... 51. ... 52. ... 53. ... 54. ... 55. ... 56. ... 57. ... 58. ... 59. ... 60. ... 61. ... 62. ... 63. ... 64. ... 65. ... 66. ... 67. ... 68. ... 69. ... 70. ... 71. ... 72. ... 73. ... 74. ... 75. ... 76. ... 77. ... 78. ... 79. ... 80. ... 81. ... 82. ... 83. ... 84. ... 85. ... 86. ... 87. ... 88. ... 89. ... 90. ... 91. ... 92. ... 93. ... 94. ... 95. ... 96. ... 97. ... 98. ... 99. ... 100. ...

Zeitschrift. 28. Juli. (Beurlaubter Radfahrer.) In der Nacht zum 26. d. d. ...
Widder. 28. Juli. (Diebstahl.) Vor einigen Tagen wurden dem Gutsbesitzer D. 188 M. gestohlen. ...
Selbst. 28. Juli. (Selbstmord eines Kindes.) Am Donnerstag wurde in der ...
Alten. 28. Juli. (Die hiesige Sassen- und ...
Giseler. 28. Juli. (Selbstmord.) Gestern vormittag machte die Rentiere S. in dem Garten ihres Sohnes ...
Zeindorf. 28. Juli. (Mord mit Menschenverleth.) Heute morgen gegen 7 Uhr brach auf dem ...
Ein Gedanke. Am 31. Juli d. F. sind 100 Jahre seit der Geburt Friedrichs des Großen ...
Universitäts- und Hochschulanachrichten. Straßburg, 28. Juli. Die theologische Fakultät ...
Wissenschaft. Kunst. Literatur. In Diegenhofen in der Schweiz gelang ...

unter dem Vorh. des dortigen Professors ...
Wissenschaft. Kunst. Literatur. In Diegenhofen in der Schweiz gelang ...
Wissenschaft. Kunst. Literatur. In Diegenhofen in der Schweiz gelang ...

Provincialnachrichten. Weisburg, 28. Juli. (Der Provinzialausschuß) ...

Bermittlichtes. Am 31. Juli d. F. sind 100 Jahre seit der Geburt Friedrichs des Großen ...

Wissenschaft. Kunst. Literatur. In Diegenhofen in der Schweiz gelang ...

über an meine Verlobten im christlichen Inlande waren vorüber, ich befand mich wieder unter Europäern.

Kirchliche Anzeigen.
St. Moritzkirche in Halle-Gieselerstr. Am Sonntag fest des hl. Albertus, vorm. 8 Uhr bei Messe mit Sonntags- und 9 1/2 Uhr Gottesdienst. Nachm. 2 Uhr Gottesdienst, Orgel. Predigt. D. Dr. G. Schöler.

Kirche zu Trotha: Vorm. 10 Uhr Herrer Jung. Nachm. 1 1/2 Uhr Kindergottesdienst, D. Dr. G. Schöler.

Handel, Gewerbe und Verkehr.
Der Aufsichtsrath des Hörter Bergwerks- und Hüttenvereins schlägt 14 Prozent Dividende auf die Prioritätsaktien Lit. A. und B. für die Stammaktion vor. Der Rohgewinn beträgt 7,722,391 M. gegen 7,682,412 M. im Vorjahre. Daraus werden zu Abschreibungen 3,062,092 M. verwendet gegen 2,885,210 M. im Vorjahre. Dem Beamten-Pensionsfonds werden 150,000 M. zugewendet, der Rest von 94,963 M. wird vorgetragen.

Die Dividende des Bochumer Gusstahlvereins ist wieder auf 16 1/2 Prozent festgesetzt. (Siehe gestrigen telegraph. Börsenbericht.)

Waaren- und Produktenberichte.
Getreide.
Leipzig, 28. Juli. Weizen per 1000 netto, inländ. alter 143-150 M. bez. u. Br., do. geringer 130-143 M. bez. u. Br., ausländischer 168-171 M. bez. u. Br. Still. Roggen per 1000 netto hierher alter 149-152 M. bez. u. Br., do. neuer 150-151 M. bez. u. Br., ausländischer 149-151 M. bez. u. Br. Flau. Gerste per 1000 netto Braugerste, hiesige — M. bez. u. Br., Malz- und Futtergerste 134-148 M. bez. u. Br., ausländischer 138-146 M. bez. u. Br. Ruhig.

Neuss, 27. Juli. (Bericht von Jonas Hoffmann.) Das anhaltend prachtelnde Erntewetter hat die Geschäftslage noch verschärft, und nunmehr Weizen und Roggen weiter im Preise nachgeben. Hafer, Gerste und Mais ruhig. Weizenmehl ist bei schwacher Nachfrage wiederum flauer. Weizenkleie preislos. Troggerste: Weizen bis 166, Roggen bis 161, Hafer bis 142, Gerste bis 100. Weizenmehl bis 22,25 M. bis 100 kg. Weizenkleie bis 4,40 M. bis 50 kg.

Oelsaaten. Oele. Fettwaaren.
Leipzig, 28. Juli. Raps per 1000 kg 240-245 M. bez. u. Br., Rapskuchen per 100 kg netto — bis — M. bez. u. Br., Rübel, rohes per 100 kg, netto ohne Fass, flüssiges 59,03 M. bez., getrocknetes — per 100 kg.

Neuss, 27. Juli. (Bericht von Jonas Hoffmann.) Rübel-saaten sind höher gehalten, inless bleibt die Kaufkraft gering. Lein-saat flauer, Leinöl still. Erdnüsse und Erdnussöl nicht am Markt. Bohol vernachlässigt. Oelkuchen wie in der Vorwoche. Troggerste bei Abnahme von Ernte: Rübel ohne Fass bis 59,30 M. bis 100 kg. Rübelkuchen bis 100 M. bis 100 kg.

Hilfsfrüchte.
Leipzig, 28. Juli. Mais per 1000 kg, netto amerikanischer 120-123 M. bez. u. Br. Rundermais 120-125 M. bez. u. Br.

Chemische Produkte.
Merseburg, 28. Juli. (Bericht von Hugo Eichhorn.) Chlorsalpet. Bei stillem Geschäft bleibt der Markt festgesetzt. Heutige Notierung Februar-Markt 1901 6,22 1/2 M. frei, raff. Sack 94. London, 28. Juli. Chlorsalpet. ost. 8 sh. 1 1/2 d. raff. Sack 94.

Leipziger Börse, 28. Juli.

St. Sachs. Rent.-Anst.	M.	82,800	St. Maasf. Gov. 1882	M.	98,500
do.	1000	82,800	do. do. 1870	do.	98,500
do.	500	82,800	do. do. Em. 1870	do.	98,500
Staatssan. 1885	100	90,200	Stadtbl. 1884 Konv.	do.	98,500
do. do. 67 v. Kr.	100	90,200	do. do. 1878	do.	98,500
Landrentenbr.	500	94,750	All. Länd. Anleihe	1000	94,750

Div. Eisen-St.-Akt.

15 A. G. Eisen-Ind. 1875	100	103,500	10 A. G. Elektr.-Werk	100	119,200
15 B. G. Eisen-Ind. 1875	100	103,500	10 B. G. Elektr.-Werk	100	119,200
15 C. G. Eisen-Ind. 1875	100	103,500	10 C. G. Elektr.-Werk	100	119,200
15 D. G. Eisen-Ind. 1875	100	103,500	10 D. G. Elektr.-Werk	100	119,200

Bank- u. Kredit-Akt.

10 A. G. Bank für Handel u. Gewerbe	100	143,700	10 B. G. Bank für Handel u. Gewerbe	100	143,700
10 C. G. Bank für Handel u. Gewerbe	100	143,700	10 D. G. Bank für Handel u. Gewerbe	100	143,700
10 E. G. Bank für Handel u. Gewerbe	100	143,700	10 F. G. Bank für Handel u. Gewerbe	100	143,700

Industrie-Papiere.

14 Chem. Werke (Zinn)	100	103,700	14 B. G. Chem. Werke (Zinn)	100	103,700
14 C. G. Chem. Werke (Zinn)	100	103,700	14 D. G. Chem. Werke (Zinn)	100	103,700
14 E. G. Chem. Werke (Zinn)	100	103,700	14 F. G. Chem. Werke (Zinn)	100	103,700

Wasserstand der Saale bei Trotha.
Saale. Trotha, 28. Juli morgens 1,68, 28. Juli abends 1,68.
Bernburg, 27. Juli +1,17, 28. Juli +1,14.

Moldau. Iserr. Eger. Elbe.

	Juli	Febr.	Wochs.	Juli	Febr.	Wochs.	
Rudwils	27	0,04	4	Torgau	28	0,08	4
Trag	0	0,17	3	Wittenberg	0	0,37	1
Langenb. B.	0	0,09	3	Rossla	0	0,88	1
Lann	0	0,12	12	Barby	0	1,08	1
Fardulitz	0	0,24	5	Magdeburg	0	1,10	4
D. M. G.	0	0,28	4	Tangermünde	0	1,88	1
Melitz	0	0,20	10	Wittenberg	0	1,37	1
Leimnitz	0	0,11	11	Dömitz Peg.	27	0,78	7
Aussig	0	0,18	9	Lauenburg	28	0,87	6
Waldau	0	1,10	9				

Essigessenz ist ein sehr gefährliches Produkt,

welches schon viele schwere Erkrankungen und Todesfälle herbeigeführt hat.

Die Abwehrkommission des Deutschen Essigfabrikanten-Verbandes.

Bekanntmachung.
Das Recht zur Erhebung von Weinsteuern ist durch die Reichsgesetze über die Besteuerung der Weine vom 1. April 1901, Weinsteuern 12 bis 14 bis zum 1. April 1902, Weinsteuern 15 bis 17 bis zum 1. April 1903, Weinsteuern 18 bis 20 bis zum 1. April 1904, Weinsteuern 21 bis 23 bis zum 1. April 1905, Weinsteuern 24 bis 26 bis zum 1. April 1906, Weinsteuern 27 bis 29 bis zum 1. April 1907, Weinsteuern 30 bis 32 bis zum 1. April 1908, Weinsteuern 33 bis 35 bis zum 1. April 1909, Weinsteuern 36 bis 38 bis zum 1. April 1910, Weinsteuern 39 bis 41 bis zum 1. April 1911, Weinsteuern 42 bis 44 bis zum 1. April 1912, Weinsteuern 45 bis 47 bis zum 1. April 1913, Weinsteuern 48 bis 50 bis zum 1. April 1914, Weinsteuern 51 bis 53 bis zum 1. April 1915, Weinsteuern 54 bis 56 bis zum 1. April 1916, Weinsteuern 57 bis 59 bis zum 1. April 1917, Weinsteuern 60 bis 62 bis zum 1. April 1918, Weinsteuern 63 bis 65 bis zum 1. April 1919, Weinsteuern 66 bis 68 bis zum 1. April 1920, Weinsteuern 69 bis 71 bis zum 1. April 1921, Weinsteuern 72 bis 74 bis zum 1. April 1922, Weinsteuern 75 bis 77 bis zum 1. April 1923, Weinsteuern 78 bis 80 bis zum 1. April 1924, Weinsteuern 81 bis 83 bis zum 1. April 1925, Weinsteuern 84 bis 86 bis zum 1. April 1926, Weinsteuern 87 bis 89 bis zum 1. April 1927, Weinsteuern 90 bis 92 bis zum 1. April 1928, Weinsteuern 93 bis 95 bis zum 1. April 1929, Weinsteuern 96 bis 98 bis zum 1. April 1930, Weinsteuern 99 bis 101 bis zum 1. April 1931, Weinsteuern 102 bis 104 bis zum 1. April 1932, Weinsteuern 105 bis 107 bis zum 1. April 1933, Weinsteuern 108 bis 110 bis zum 1. April 1934, Weinsteuern 111 bis 113 bis zum 1. April 1935, Weinsteuern 114 bis 116 bis zum 1. April 1936, Weinsteuern 117 bis 119 bis zum 1. April 1937, Weinsteuern 120 bis 122 bis zum 1. April 1938, Weinsteuern 123 bis 125 bis zum 1. April 1939, Weinsteuern 126 bis 128 bis zum 1. April 1940, Weinsteuern 129 bis 131 bis zum 1. April 1941, Weinsteuern 132 bis 134 bis zum 1. April 1942, Weinsteuern 135 bis 137 bis zum 1. April 1943, Weinsteuern 138 bis 140 bis zum 1. April 1944, Weinsteuern 141 bis 143 bis zum 1. April 1945, Weinsteuern 144 bis 146 bis zum 1. April 1946, Weinsteuern 147 bis 149 bis zum 1. April 1947, Weinsteuern 150 bis 152 bis zum 1. April 1948, Weinsteuern 153 bis 155 bis zum 1. April 1949, Weinsteuern 156 bis 158 bis zum 1. April 1950, Weinsteuern 159 bis 161 bis zum 1. April 1951, Weinsteuern 162 bis 164 bis zum 1. April 1952, Weinsteuern 165 bis 167 bis zum 1. April 1953, Weinsteuern 168 bis 170 bis zum 1. April 1954, Weinsteuern 171 bis 173 bis zum 1. April 1955, Weinsteuern 174 bis 176 bis zum 1. April 1956, Weinsteuern 177 bis 179 bis zum 1. April 1957, Weinsteuern 180 bis 182 bis zum 1. April 1958, Weinsteuern 183 bis 185 bis zum 1. April 1959, Weinsteuern 186 bis 188 bis zum 1. April 1960, Weinsteuern 189 bis 191 bis zum 1. April 1961, Weinsteuern 192 bis 194 bis zum 1. April 1962, Weinsteuern 195 bis 197 bis zum 1. April 1963, Weinsteuern 198 bis 200 bis zum 1. April 1964, Weinsteuern 201 bis 203 bis zum 1. April 1965, Weinsteuern 204 bis 206 bis zum 1. April 1966, Weinsteuern 207 bis 209 bis zum 1. April 1967, Weinsteuern 210 bis 212 bis zum 1. April 1968, Weinsteuern 213 bis 215 bis zum 1. April 1969, Weinsteuern 216 bis 218 bis zum 1. April 1970, Weinsteuern 219 bis 221 bis zum 1. April 1971, Weinsteuern 222 bis 224 bis zum 1. April 1972, Weinsteuern 225 bis 227 bis zum 1. April 1973, Weinsteuern 228 bis 230 bis zum 1. April 1974, Weinsteuern 231 bis 233 bis zum 1. April 1975, Weinsteuern 234 bis 236 bis zum 1. April 1976, Weinsteuern 237 bis 239 bis zum 1. April 1977, Weinsteuern 240 bis 242 bis zum 1. April 1978, Weinsteuern 243 bis 245 bis zum 1. April 1979, Weinsteuern 246 bis 248 bis zum 1. April 1980, Weinsteuern 249 bis 251 bis zum 1. April 1981, Weinsteuern 252 bis 254 bis zum 1. April 1982, Weinsteuern 255 bis 257 bis zum 1. April 1983, Weinsteuern 258 bis 260 bis zum 1. April 1984, Weinsteuern 261 bis 263 bis zum 1. April 1985, Weinsteuern 264 bis 266 bis zum 1. April 1986, Weinsteuern 267 bis 269 bis zum 1. April 1987, Weinsteuern 270 bis 272 bis zum 1. April 1988, Weinsteuern 273 bis 275 bis zum 1. April 1989, Weinsteuern 276 bis 278 bis zum 1. April 1990, Weinsteuern 279 bis 281 bis zum 1. April 1991, Weinsteuern 282 bis 284 bis zum 1. April 1992, Weinsteuern 285 bis 287 bis zum 1. April 1993, Weinsteuern 288 bis 290 bis zum 1. April 1994, Weinsteuern 291 bis 293 bis zum 1. April 1995, Weinsteuern 294 bis 296 bis zum 1. April 1996, Weinsteuern 297 bis 299 bis zum 1. April 1997, Weinsteuern 300 bis 302 bis zum 1. April 1998, Weinsteuern 303 bis 305 bis zum 1. April 1999, Weinsteuern 306 bis 308 bis zum 1. April 2000, Weinsteuern 309 bis 311 bis zum 1. April 2001, Weinsteuern 312 bis 314 bis zum 1. April 2002, Weinsteuern 315 bis 317 bis zum 1. April 2003, Weinsteuern 318 bis 320 bis zum 1. April 2004, Weinsteuern 321 bis 323 bis zum 1. April 2005, Weinsteuern 324 bis 326 bis zum 1. April 2006, Weinsteuern 327 bis 329 bis zum 1. April 2007, Weinsteuern 330 bis 332 bis zum 1. April 2008, Weinsteuern 333 bis 335 bis zum 1. April 2009, Weinsteuern 336 bis 338 bis zum 1. April 2010, Weinsteuern 339 bis 341 bis zum 1. April 2011, Weinsteuern 342 bis 344 bis zum 1. April 2012, Weinsteuern 345 bis 347 bis zum 1. April 2013, Weinsteuern 348 bis 350 bis zum 1. April 2014, Weinsteuern 351 bis 353 bis zum 1. April 2015, Weinsteuern 354 bis 356 bis zum 1. April 2016, Weinsteuern 357 bis 359 bis zum 1. April 2017, Weinsteuern 360 bis 362 bis zum 1. April 2018, Weinsteuern 363 bis 365 bis zum 1. April 2019, Weinsteuern 366 bis 368 bis zum 1. April 2020, Weinsteuern 369 bis 371 bis zum 1. April 2021, Weinsteuern 372 bis 374 bis zum 1. April 2022, Weinsteuern 375 bis 377 bis zum 1. April 2023, Weinsteuern 378 bis 380 bis zum 1. April 2024, Weinsteuern 381 bis 383 bis zum 1. April 2025, Weinsteuern 384 bis 386 bis zum 1. April 2026, Weinsteuern 387 bis 389 bis zum 1. April 2027, Weinsteuern 390 bis 392 bis zum 1. April 2028, Weinsteuern 393 bis 395 bis zum 1. April 2029, Weinsteuern 396 bis 398 bis zum 1. April 2030, Weinsteuern 399 bis 401 bis zum 1. April 2031, Weinsteuern 402 bis 404 bis zum 1. April 2032, Weinsteuern 405 bis 407 bis zum 1. April 2033, Weinsteuern 408 bis 410 bis zum 1. April 2034, Weinsteuern 411 bis 413 bis zum 1. April 2035, Weinsteuern 414 bis 416 bis zum 1. April 2036, Weinsteuern 417 bis 419 bis zum 1. April 2037, Weinsteuern 420 bis 422 bis zum 1. April 2038, Weinsteuern 423 bis 425 bis zum 1. April 2039, Weinsteuern 426 bis 428 bis zum 1. April 2040, Weinsteuern 429 bis 431 bis zum 1. April 2041, Weinsteuern 432 bis 434 bis zum 1. April 2042, Weinsteuern 435 bis 437 bis zum 1. April 2043, Weinsteuern 438 bis 440 bis zum 1. April 2044, Weinsteuern 441 bis 443 bis zum 1. April 2045, Weinsteuern 444 bis 446 bis zum 1. April 2046, Weinsteuern 447 bis 449 bis zum 1. April 2047, Weinsteuern 450 bis 452 bis zum 1. April 2048, Weinsteuern 453 bis 455 bis zum 1. April 2049, Weinsteuern 456 bis 458 bis zum 1. April 2050, Weinsteuern 459 bis 461 bis zum 1. April 2051, Weinsteuern 462 bis 464 bis zum 1. April 2052, Weinsteuern 465 bis 467 bis zum 1. April 2053, Weinsteuern 468 bis 470 bis zum 1. April 2054, Weinsteuern 471 bis 473 bis zum 1. April 2055, Weinsteuern 474 bis 476 bis zum 1. April 2056, Weinsteuern 477 bis 479 bis zum 1. April 2057, Weinsteuern 480 bis 482 bis zum 1. April 2058, Weinsteuern 483 bis 485 bis zum 1. April 2059, Weinsteuern 486 bis 488 bis zum 1. April 2060, Weinsteuern 489 bis 491 bis zum 1. April 2061, Weinsteuern 492 bis 494 bis zum 1. April 2062, Weinsteuern 495 bis 497 bis zum 1. April 2063, Weinsteuern 498 bis 500 bis zum 1. April 2064, Weinsteuern 501 bis 503 bis zum 1. April 2065, Weinsteuern 504 bis 506 bis zum 1. April 2066, Weinsteuern 507 bis 509 bis zum 1. April 2067, Weinsteuern 510 bis 512 bis zum 1. April 2068, Weinsteuern 513 bis 515 bis zum 1. April 2069, Weinsteuern 516 bis 518 bis zum 1. April 2070, Weinsteuern 519 bis 521 bis zum 1. April 2071, Weinsteuern 522 bis 524 bis zum 1. April 2072, Weinsteuern 525 bis 527 bis zum 1. April 2073, Weinsteuern 528 bis 530 bis zum 1. April 2074, Weinsteuern 531 bis 533 bis zum 1. April 2075, Weinsteuern 534 bis 536 bis zum 1. April 2076, Weinsteuern 537 bis 539 bis zum 1. April 2077, Weinsteuern 540 bis 542 bis zum 1. April 2078, Weinsteuern 543 bis 545 bis zum 1. April 2079, Weinsteuern 546 bis 548 bis zum 1. April 2080, Weinsteuern 549 bis 551 bis zum 1. April 2081, Weinsteuern 552 bis 554 bis zum 1. April 2082, Weinsteuern 555 bis 557 bis zum 1. April 2083, Weinsteuern 558 bis 560 bis zum 1. April 2084, Weinsteuern 561 bis 563 bis zum 1. April 2085, Weinsteuern 564 bis 566 bis zum 1. April 2086, Weinsteuern 567 bis 569 bis zum 1. April 2087, Weinsteuern 570 bis 572 bis zum 1. April 2088, Weinsteuern 573 bis 575 bis zum 1. April 2089, Weinsteuern 576 bis 578 bis zum 1. April 2090, Weinsteuern 579 bis 581 bis zum 1. April 2091, Weinsteuern 582 bis 584 bis zum 1. April 2092, Weinsteuern 585 bis 587 bis zum 1. April 2093, Weinsteuern 588 bis 590 bis zum 1. April 2094, Weinsteuern 591 bis 593 bis zum 1. April 2095, Weinsteuern 594 bis 596 bis zum 1. April 2096, Weinsteuern 597 bis 599 bis zum 1. April 2097, Weinsteuern 600 bis 602 bis zum 1. April 2098, Weinsteuern 603 bis 605 bis zum 1. April 2099, Weinsteuern 606 bis 608 bis zum 1. April 2100, Weinsteuern 609 bis 611 bis zum 1. April 2101, Weinsteuern 612 bis 614 bis zum 1. April 2102, Weinsteuern 615 bis 617 bis zum 1. April 2103, Weinsteuern 618 bis 620 bis zum 1. April 2104, Weinsteuern 621 bis 623 bis zum 1. April 2105, Weinsteuern 624 bis 626 bis zum 1. April 2106, Weinsteuern 627 bis 629 bis zum 1. April 2107, Weinsteuern 630 bis 632 bis zum 1. April 2108, Weinsteuern 633 bis 635 bis zum 1. April 2109, Weinsteuern 636 bis 638 bis zum 1. April 2110, Weinsteuern 639 bis 641 bis zum 1. April 2111, Weinsteuern 642 bis 644 bis zum 1. April 2112, Weinsteuern 645 bis 647 bis zum 1. April 2113, Weinsteuern 648 bis 650 bis zum 1. April 2114, Weinsteuern 651 bis 653 bis zum 1. April 2115, Weinsteuern 654 bis 656 bis zum 1. April 2116, Weinsteuern 657 bis 659 bis zum 1. April 2117, Weinsteuern 660 bis 662 bis zum 1. April 2118, Weinsteuern 663 bis 665 bis zum 1. April 2119, Weinsteuern 666 bis 668 bis zum 1. April 2120, Weinsteuern 669 bis 671 bis zum 1. April 2121, Weinsteuern 672 bis 674 bis zum 1. April 2122, Weinsteuern 675 bis 677 bis zum 1. April 2123, Weinsteuern 678 bis 680 bis zum 1. April 2124, Weinsteuern 681 bis 683 bis zum 1. April 2125, Weinsteuern 684 bis 686 bis zum 1. April 2126, Weinsteuern 687 bis 689 bis zum 1. April 2127, Weinsteuern 690 bis 692 bis zum 1. April 2128, Weinsteuern 693 bis 695 bis zum 1. April 2129, Weinsteuern 696 bis 698 bis zum 1. April 2130, Weinsteuern 699 bis 701 bis zum 1. April 2131, Weinsteuern 702 bis 704 bis zum 1. April 2132, Weinsteuern 705 bis 707 bis zum 1. April 2133, Weinsteuern 708 bis 710 bis zum 1. April 2134, Weinsteuern 711 bis 713 bis zum 1. April 2135, Weinsteuern 714 bis 716 bis zum 1. April 2136, Weinsteuern 717 bis 719 bis zum 1. April 2137, Weinsteuern 720 bis 722 bis zum 1. April 2138, Weinsteuern 723 bis 725 bis zum 1. April 2139, Weinsteuern 726 bis 728 bis zum 1. April 2140, Weinsteuern 729 bis 731 bis zum 1. April 2141, Weinsteuern 732 bis 734 bis zum 1. April 2142, Weinsteuern 735 bis 737 bis zum 1. April 2143, Weinsteuern 738 bis 740 bis zum 1. April 2144, Weinsteuern 741 bis 743 bis zum 1. April 2145, Weinsteuern 744 bis 746 bis zum 1. April 2146, Weinsteuern 747 bis 749 bis zum 1. April 2147, Weinsteuern 750 bis 752 bis zum 1. April 2148, Weinsteuern 753 bis 755 bis zum 1. April 2149, Weinsteuern 756 bis 758 bis zum 1. April 2150, Weinsteuern 759 bis 761 bis zum 1. April 2151, Weinsteuern 762 bis 764 bis zum 1. April 2152, Weinsteuern 765 bis 767 bis zum 1. April 2153, Weinsteuern 768 bis 770 bis zum 1. April 2154, Weinsteuern 771 bis 773 bis zum 1. April 2155, Weinsteuern 774 bis 776 bis zum 1. April 2156, Weinsteuern 777 bis 779 bis zum 1. April 2157, Weinsteuern 780 bis 782 bis zum 1. April 2158, Weinsteuern 783 bis 785 bis zum 1. April 2159, Weinsteuern 786 bis 788 bis zum 1. April 2160, Weinsteuern 789 bis 791 bis zum 1. April 2161, Weinsteuern 792 bis 794 bis zum 1. April 2162, Weinsteuern 795 bis 797 bis zum 1. April 2163, Weinsteuern 798 bis 800 bis zum 1. April 2164, Weinsteuern 801 bis 803 bis zum 1. April 2165, Weinsteuern 804 bis 806 bis zum 1. April 2166, Weinsteuern 807 bis 809 bis zum 1. April 2167, Weinsteuern 810 bis 812 bis zum 1. April 2168, Weinsteuern 813 bis 815 bis zum 1. April 2169, Weinsteuern 816 bis 818 bis zum 1. April 2170, Weinsteuern 819 bis 821 bis zum 1. April 2171, Weinsteuern 822 bis 824 bis zum 1. April 2172, Weinsteuern 825 bis 827 bis zum 1. April 2173, Weinsteuern 828 bis 830 bis zum 1. April 2174, Weinsteuern 831 bis 833 bis zum 1. April 2175, Weinsteuern 834 bis 836 bis zum 1. April 2176, Weinsteuern 837 bis 839 bis zum 1. April 2177, Weinsteuern 840 bis 842 bis zum 1. April 2178, Weinsteuern 843 bis 845 bis zum 1. April 2179, Weinsteuern 846 bis 848 bis zum 1. April 2180, Weinsteuern 849 bis 851 bis zum 1. April 2181, Weinsteuern 852 bis 854 bis zum 1. April 2182, Weinsteuern 855 bis 857 bis zum 1. April 2183, Weinsteuern 858 bis 860 bis zum 1. April 2184, Weinsteuern 861 bis 863 bis zum 1. April 2185, Weinsteuern 864 bis 866 bis zum 1. April 2186, Weinsteuern 867 bis 869 bis zum 1. April 2187, Weinsteuern 870 bis 872 bis zum 1. April 2188, Weinsteuern 873 bis 875 bis zum 1. April 2189, Weinsteuern 876 bis 878 bis zum 1. April 2190, Weinsteuern 879 bis 881 bis zum 1. April 2191, Weinsteuern 882 bis 884 bis zum 1. April 2192, Weinsteuern 885 bis 887 bis zum 1. April 2193, Weinsteuern 888 bis 890 bis zum 1. April 2194, Weinsteuern 891 bis 893 bis zum 1. April 2195, Weinsteuern 894 bis 896 bis zum 1. April 2196, Weinsteuern 897 bis 899 bis zum 1. April 2197, Weinsteuern 900 bis 902 bis zum 1. April 2198, Weinsteuern 903 bis 905 bis zum 1. April 2199, Weinsteuern 906 bis 908 bis zum 1. April 2200, Weinsteuern 909 bis 911 bis zum 1. April 2201, Weinsteuern 912 bis 914 bis zum 1. April 2202, Weinsteuern 915 bis 917 bis zum 1. April 2203, Weinsteuern 918 bis 920 bis zum 1. April 2204, Weinsteuern 921 bis 923 bis zum 1. April 2205, Weinsteuern 924 bis 926 bis zum 1. April 2206, Weinsteuern 927 bis 929 bis zum 1. April 2207, Weinsteuern 930 bis 932 bis zum 1. April 2208, Weinsteuern 933 bis 935 bis zum 1. April 2209, Weinsteuern 936 bis 938 bis zum 1. April 2210, Weinsteuern 939 bis 941 bis zum 1. April 2211, Weinsteuern 942 bis 944 bis zum 1. April 2212, Weinsteuern 945 bis 947 bis zum 1. April 2213, Weinsteuern 948 bis 950 bis zum 1. April 2214, Weinsteuern 951 bis 953 bis zum 1. April 2215, Weinsteuern 954 bis 956 bis zum 1. April 2216, Weinsteuern 957 bis 959 bis zum 1. April 2217, Weinsteuern 960 bis 962 bis zum 1. April 2218, Weinsteuern 963 bis 965 bis zum 1. April 2219, Weinsteuern 966 bis 968 bis zum 1. April 2220, Weinsteuern 969 bis 971 bis zum 1. April 2221, Weinsteuern 972 bis 974 bis zum 1. April 2222, Weinsteuern 975 bis 977 bis zum 1. April 2223, Weinsteuern 978 bis 980 bis zum 1. April 2224, Weinsteuern 981 bis 983 bis zum 1. April 2225, Weinsteuern 984 bis 986 bis zum 1. April 2226, Weinsteuern 987 bis 989 bis zum 1. April 2227, Weinsteuern 990 bis 992 bis zum 1. April 2228, Weinsteuern 993 bis 995 bis zum 1. April 2229, Weinsteuern 996 bis 998 bis zum 1. April 2230, Weinsteuern 999 bis 1001 bis zum 1. April 2231, Weinsteuern 1002 bis 1004 bis zum 1. April 2232, Weinsteuern 1005 bis 1007 bis zum 1. April 2233, Weinsteuern 1008 bis 1010 bis zum 1. April 2234, Weinsteuern 1011 bis 1013 bis zum 1. April 2235, Weinsteuern 1014 bis 1016 bis zum 1. April 2236, Weinsteuern 1017 bis 1019 bis zum 1. April 2237, Weinsteuern 1020 bis 1022 bis zum 1. April 2238, Weinsteuern 1023 bis 1025 bis zum 1. April 2239, Weinsteuern 1026 bis 1028 bis zum 1. April 2240, Weinsteuern 1029 bis 1031 bis zum 1. April 2241, Weinsteuern 1032 bis 1034 bis zum 1. April 2242, Weinsteuern 1035 bis 1037 bis zum 1. April 2243, Weinsteuern 1038 bis 1040 bis zum 1. April 2244, Weinsteuern 1041 bis 1043 bis zum 1. April 2245, Weinsteuern 1044 bis 1046 bis zum 1. April 2246, Weinsteuern 1047 bis 1049 bis zum 1. April 2247, Weinsteuern 1050 bis 1052 bis zum 1. April 2248, Weinsteuern 1053 bis 1055 bis zum 1. April 2249, Weinsteuern 1056 bis 1058 bis zum

